

Betriebsrente

Anspruch auf Inflationsausgleich



[Bild vergrößern bzw. verkleinern](#) Bildunterschrift:

Aufpassen bei der Betriebsrente]

Millionen von Bürgern sparen mit der Riesterrente für ihre zusätzliche Altersversorgung, wer aber bereits im Ruhestand ist, glaubt sich um gar nichts mehr kümmern zu müssen. Das ist nicht immer richtig. Denn wer neben der gesetzlichen Rente eine betriebliche Altersversorgung - eine sogenannte Betriebsrente - bezieht, der muss trotzdem aufpassen, sonst verliert er unter Umständen den Inflationsausgleich auf den er einen Anspruch hat.

Viele Unternehmen erhöhen die Betriebsrente automatisch

Wer in einem Großunternehmen gearbeitet hat, ist in der Regel fein heraus. Denn hier wird automatisch alle drei Jahre angepasst und die Rentner müssen sich um nichts kümmern.

Davon profitiert auch der Münchener Betriebsrentner E.B., der ehemals leitender Finanzbuchhalter bei MTU war. E.B. "Ich bekam eine Erhöhung - 2004, 2007, 2010 - also kann ich hoffen, dass ich nächstes Jahr auch wieder mit dabei bin."

Eine Erhöhung ist notwendig. Schließlich steigen auch die Preise ständig. Da wäre die Rente bald nur noch die Hälfte wert.

Per Gesetz eine höhere Betriebsrente

Auch laut Gesetz müssen die Arbeitgeber die Betriebsrente grundsätzlich alle drei Jahre an die Inflation anpassen.

Ein Beispiel:

Die Inflation betrug, die vergangenen drei Jahre zusammengenommen, 4,8%. Eine Betriebsrente von 500 Euro im Monat muss deshalb auf 524 Euro erhöht werden.
(Betriebsrentengesetz § 16 - Anpassungsprüfungspflicht)

Nicht immer gibt es die Erhöhung

Manche Firmen versäumen schlicht und einfach die Anpassung oder aber die Unternehmen verweisen auf ihre wirtschaftliche schlechte Situation, dann müssen sie nämlich die Betriebsrente nicht erhöhen. Wenn sich der Betriebsrentner hier nicht selber um die Anpassung seiner Betriebsrente kümmert, geht er leer aus.

Die ehemaligen Kollegen K.H. L. und H.-D. Sch. aus Hamburg haben sich gewehrt. Lange Jahre bekamen sie von ihrem ehemaligen Arbeitgeber, der Dresdner Bank, automatisch eine höhere Rente. Doch mit der Finanzkrise geriet die Bank in unruhiges Fahrwasser. Das bekamen auch die beiden Rentner zu spüren: Ihre anstehende Betriebsrentenerhöhung blieb 2010 aus.

H.-D. Sch. "Also für mich war das furchtbar überraschend, ich war in Urlaub und hab immer auf mein Konto gekuckt, wie viel da nun kommt, da kam aber nichts. Und wie ich aus dem Urlaub zurückgekommen bin, hab ich K.H. angerufen, und hab gesagt, hast du da was gehört, und dabei war er in der gleichen Lage. Gleiche Situation, keine Betriebsrentenerhöhung. Und dann haben wir gesagt, erst mal Widerspruch einlegen."

Der Hintergrund: Ihre Dresdner Bank war gerade von der Commerzbank übernommen worden. Die war selbst von der Finanzkrise stark gebeutelt und benötigte staatliche Hilfen in Milliardenhöhe.

In solchen Fällen heißt es im Betriebsrentengesetz: Wenn es dem Betrieb wirtschaftlich zu schlecht geht, muss er die Betriebsrente nicht erhöhen. Aber dafür muss der Betrieb seine Lage detailliert schriftlich erläutern.

Wichtig: Hat der Betriebsrentner daran Zweifel, muss er Widerspruch einlegen und zwar schriftlich und innerhalb von drei Monaten.

Mit ihrem Widerspruch haben sich die beiden Hamburger Rentner die Chance offengehalten, dass sie die Rentenerhöhung doch noch durchsetzen können. Denn die Bank selbst hatte wieder ordentliche Gewinne erwartet, 2012 eine Eigenkapitalrendite von 12%! Und heute hat die Bank die Staatshilfe größtenteils zurückgezahlt und der Chef kriegt dieses Jahr deutlich mehr als nur den Inflationsausgleich.

Der Betriebsrentner K.H.L regt sich auf: "Ich bin entsetzt, ich bin empört, der Vorstandsvorsitzende der Commerzbank erhöht sich sein Gehalt um 160%, von 500.000 auf 1,3 Mio. Für mich sind keine 5% Pensionsanpassung da, was monatlich vielleicht 75 Euro ausmachen würde."

Klage beim Arbeitsgericht kostengünstig

K.H.L. klagte vor dem Arbeitsgericht. Der Vorteil hier: das Kostenrisiko ist nicht so hoch wie sonst vor Gericht. In der ersten Instanz könnte er sogar ohne Anwalt klagen. Hat der Betriebsrentner aber doch einen Rechtsanwalt genommen, muss er, wenn er verliert, nur seinen Anwalt zahlen, aber nicht noch den gegnerischen.

K.H.L. hat sich Rechtsanwalt Lukas Weitbrecht anvertraut. Dieser ist auf solche Fälle spezialisiert und gibt generell den Tipp:
Ein Betriebsrentner soll nicht gleich aufgeben, wenn das Unternehmen sagt, aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage kann es die Betriebsrente nicht an die Inflation anpassen.

Lukas Weitbrecht Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht: "Der Betriebsrentner wird sich ja dann orientieren, was das Unternehmen selbst mitgeteilt hat, was man in Zukunft besser machen will und welche Dinge verlautbart werden in der Presse, auf Pressekonferenzen, in Aktionärsversammlungen beispielsweise, und wird natürlich diese Argumente zusammensammeln und sie dem Gericht vortragen, um zu erreichen, dass, auch wenn die

Vergangenheit vielleicht nicht erfolgreich war, man dennoch einen positiven Blick in die Zukunft werfen kann, und aus diesem Grunde, bei einer positiven Prognose, sicherlich auch die Betriebsrenten erhöht werden könnten."

K.H.L. hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg. Aber die Bank akzeptiert das Urteil nicht und geht in die nächste Instanz. Nun bereiten sie sich für den nächsten Prozess vor und hoffen, auch den zu gewinnen.

Zusammengefasst:

Ein Betriebsrentner hat grundsätzlich alle drei Jahre einen Anspruch auf Inflationsausgleich. Im Zweifel muss er den aber selbst einfordern. Zahlt das Unternehmen nicht, kann der Betriebsrentner Widerspruch einlegen, und zwar innerhalb von drei Monaten.

Allerdings gibt es auch Ausnahmen:

- Keinen Anspruch auf den tatsächlichen Inflationsausgleich haben Betriebsrentner, die jährlich ihre Rente um ein Prozent erhöht bekommen. (Betriebsrentengesetz § 16, Absatz 3). Darunter fallen zum Beispiel alle, die eine Zusatzrente vom öffentlichen Dienst beziehen.
- Betriebsrentner, die ihre Rente von einer Pensionskasse beziehen, haben generell keinen Anspruch auf den Inflationsausgleich und auch
- Betriebsrentner, deren ehemaliger Arbeitgeber in Insolvenz ging, bekommen vom Pensionssicherungsverein nur noch die Rentenhöhe, die sie zum Stichtag der Insolvenz bekamen.

(Bericht: Katharina Adami/ Jutta Himmel-Fricke)

(Stand: Ende Juli 2012)